

Verstoffenen Brüder und Schwestern zu verstehen, welche Recht am Erbe, und davon noch keinen Abstand gethan haben.

§. 89. Wir verstaten jedoch dem Gutsherrn nicht, aus eigener Macht seinen Eigenbehörigen der Stette, oder des Hofes zu entsetzen, sondern dieses soll gerichtlich geschehen, und darauf gegen den Eigenbehörigen mittels Anführung der Ursachen ordentlich angetragen werden.

§. 90. Ein Eigenbehöriger soll mit andern in Sachen, die das Erbe, oder dessen Gerechtigkeiten betreffen, ohne des Gutsherrn Bewilligung keine Prozeß anfangen, er habe denn bei Einführung der Sache von der erhaltenen gutsherrlichen Erlaubnisse einen Schein beigebracht, der von dem Gutsherrn unbillig nicht geweigert werden soll; Wieb aber ein Eigenbehöriger wegen des Guts gerichtlich belangt, so soll der Kläger, daß der Beklagte leibeiger seye, mit Benennung des Gutsherrn deutlich anzeigen, und das Gebethene nicht anders, als am deunntiations des Gutsherrn, wenn derselbe nicht außer Landes wohnt, erkannt werden, widrigenfalls aber der ganze Prozeß null und nichtig seyn.

§. 91. Schließlich verordnen und wollen Wir gnädigst: daß diese unsere Verordnung nur allein auf die Eigenthumsüter verstanden und eingeschränkt seyn, keineswegs aber auf andere, als Wehändigungs-, Hob-, Baten-, Ruhrmuths-, Zinn- und andere Pflanzgüter, wenn schon die jährlichen Pflanzten nicht erhöht werden, gezogen werden solle.

Wir befehlen solchemnach Unserm Statthalter Westes Necklinghausen, wie auch den Gerichten, zu Dörsten und Necklinghausen, auf die Beobachtung dieser Unserer gnädigsten Verordnung genaue Obzorge zu tragen, und sich darnach bei Fassung der Urtheilen zu achten. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und beigebructen Postkanzley-Insiegels. Geben Donn den 3ten April 1781.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. G. D. Freyherr von Gymnich. (L. S.)

K. U. Kaiserz.

Nr. 22.

Verordnung an den Statthalter des Westes Necklinghausen wegen Besserung der Wege, vom 30. Mai 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erzbischof zu Köln etc. Uns ist mißfällig zu vernehmen gekommen, daß die gemeine Landstraßen und Wege in unserm West Necklinghausen an vielen Orten, besonders in denen Kirchspielen Waltrop, Datteln, Necklinghausen, Bäer und Gladbeck, ohngeachtet unserer, wegen derselben Herstellung erstirft ergangener gnädigster Befehle, dormalen in ganz unbrauchbarem Stand sich befinden. Der hieraus unserm Cameral-Nutzen sowohl, als wegen Sperrung alles Handels und Wandels unseren Unterthanen selbst zu-

wachsende Nachtheil ist zu beträchtlich, als daß solcher Unordnung länger nachgesehen werden könnte.

Diese entsteht hauptsächlich dadurch, daß wegen der Schuldigkeit zur ordentlichen Reparation zwischen denen Eingeseffenen verschiedene Rechtspflegen entstanden, und durch mehrere Instanzen mit großen Kosten fortgesetzt, ja sogar diese Polizeysachen bey denen Reichsgerichten ohnbefugter Dingen angebracht werden, wo dann inzwischen von keinem deren freitenden Theile einige Wegarbeit unternommen wird. Wir sind nun zwar nicht gemeinet, den Rechtslauf solcher bereits anhängigen Streitigkeiten auf einige Weise zu hemmen, sondern belassen vielmehr sämmtlichen unseren Unterthanen frey und unbenommen, derenelben Beendigung an gehörigen Orten zu betreiben;

Gleichwie es aber unbillig seyn würde, wenn solche Streitigkeiten die traurige Folge nach sich ziehen sollten, daß dadurch das Commercium daffiger ganzen Landschaft verloren, mithin sämmtlichen an jenen nicht theilhaftigen unseren daffigen Unterthanen unerfeglicher Schaden zuwachsen;

Als befehlen wir hiemit gnädigst:

1) Daß fährohin ein jedes Kirspiel, mit Zuziehung deren sogenanneten Freyhöttern, welche auf Gemeinheiten und in Hovesaaten wohnen, weniger nicht aller neuen Colonisten, die gemeine Landstraßen und Wege, soweit solche den Weleitgang derselben berühren, ohrweigerlich in Stand stellen, auch inständtliche unterhalten sollen;

2) Diese Straßen- und Wegarbeit solle dreimal jährlich, und zwar am 12. März, 12. Junius, und 12. October dergestalt vorgenommen werden, daß mit Herstellung deren Landstraßen der Anfang gemacht, und nachdem diese in Stand gestellet, die Reparation deren andern Wegen, auch der Fußsteegen geschehe.

3) Hierzu sollen alle Eingeseffene jeden Kirchspiels alle Tage bis zur Bollendung der Arbeit, und zwar im März und October von 8 Uhr Morgens bis Abends 5 Uhr, im Junius aber von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr mit nöthigem Geschirr erscheinen, die Ausbleibende aber von denen Vorsteheren aufgezeichnet, und zur Erlegung eines halben Athlr. und Nachverrichtung der versäumten Arbeit angehalten werden.

4) Wo zur Ausfüllung Fessinen und Bohlen nöthig sind, sollen solche aus denen gemeinen Holzungen eines jeden Kirchspiels genommen, in deren Abgang aber auf gemeine Kirchspiels-Unkosten nach dem Schatzungsfuß angekauft werden.

5) Sollen die Landstraßen mit dem grobesten Kief oder Grand überfahren und dieser aus denen gemeinen Gründen vorzüglich genommen werden; falls aber derselbe darin nicht vorfindlich ist, so soll solcher aus Privatgründen, wo er nur immer anzutreffen und dem anzubessernden Weg am nächsten gelegen ist, genommen, dem Eigenthümer des Grundes aber der ihm hierdurch zuwachsende Schaden aus des Kirspiels gemeinen Mitteln, durch schatzungsmäßige Repartition unter den Schatzpflichtigen, vergütet werden.

6) Solle denen Landstraßen und Wegen die erforderliche, oft verkündete, Breite gegeben, die denenselben zu nahe stehende und die Aus-

drückung behindernde Hegen, an denen Bäumen aber die zu viel Schatten verursachende Aeste abgehauen werden.

7) Hat jedes Kirspiel die in seinem Beleitgang befindliche Brüggen zu verbessern und die Wassergossen im Stand zu halten, auch erforderlichen Falls neue Brüggen und Wasserabflüsse zu veranlassen, die hierbey aufgehende Unkosten nach gemeldetem Schatzungsfuß zu bestreiten.

Damit nun diese unsere den Nutzen des gemeinen Wesens vorzüglich bezielende gnädigste Verordnung in allem zweckmäßig befolget werde, so befehlen wir Euch gnädigst, dieselbe in allen Kirspielen unseres Westes Necklinghausen gewöhnlichermaßen verkünden zu lassen, committiren Euch ferner gnädigst dahin, daß Ihr die Vollstreckung derselben anordnen, auch einen Aufsichter bestellen, und durch diesen die Anweisung, wie gearbeitet werden solle, ertheilen, auch von deren Vorsteheren die Listen derjenigen, welche bei der Arbeit sich säumig gezeigt haben, um obgemelte Bestrafung zu verfügen, einfordern, fort über die Herstellung und Instandhaltung dastiger Straßen die genaueste Obacht halten sollet, ohnverhalten Euch anbei gnädigst, daß so wie wir weder in unserm rheinischen Erzstift, noch in unserm Herzogthum Westphalen, denen in Weg-Reparationsfachen eingemittelt werdenden Abberufungen einen effectum suspensivum gestatten, sondern vielmehr gnädigst verordnet haben, daß, solcher gemeinlich nachhero ohnegründet befunden werdender Beschwerden ohngeachtet, der Straßen- und Wegbau fortgesetzt werde; also auch wir auf den Fall, daß Einige dastiger Eingekessenen sich bei uns über die von Euch zu verfügende Anordnungen beschwerten, oder davon appelliren sollten, selbigen zwar jedesmal gnädigstes Gehör, niemals aber der Appellation einen effectum suspensivum gestatten werden, wornach ihr Euch gehorsamst zu richten, auch diese unsere gnädigste Entschließung denen Kirspielen bekannt zu machen habt.

Wir gewärtigen übrigens über den Fortgang und Bewürkung dieses gnädigsten Auftrags von Zeit zu Zeit Euren gehorsamsten Bericht, und zc.

Bonn den 30. Mai 1781.

Nr. 23.

Verordnung an den Statthalter des Westes Necklinghausen, wegen Besserung der Wege, vom 29. April 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friederich, Erzbischof zu Köln zc. Wir haben zwar durch das unterm 30. Mai 1781, in Betreff der vorzunehmenden Herstellung deren gemeinen Landstraßen in unserm West Necklinghausen, an Euch erlassene gnädigste Rescriptum verschiedenes und unter andern auch besonders verordnet, daß fñhrohin ein jedes Kirspiel solche Landstraßen (soweit selbige dessen Beleitgang berühren) in Stand stellen, auch inkünftige unterhalten sollen; und vernahmen mit gnädigstem Wohlgefallen, daß in gefolg dieser mildesten Verordnung ein-

weilen die böseste Stellen in fahrbaren Stand gestellt worden seyen, gleichwie Wir aber aus eurem am 20. August vorigen Jahres erstatteten gehorsamsten Bericht zu ersehen gehabt, daß diesem ohngeachtet die dermalige Behandlung deren Landstraßen die vollkommenste nicht sey, und ohne Bedrückung unserer getreuen Unterthanen nichts dauerhaftes zu Stande gebracht werden könne, und Wir dann nichts so sehr, als die Erleichterung derselben zu unserm gnädigsten Augenmerk nehmen, daher auch den von Euch geföhenen diese Erleichterung bezielenden Vorschlag zu begnehmigen mildest bewogen worden sind; als erklären wir unsere mildeste Willensmeinung dahin zu gehen, daß

fñhrohin die vorfindliche drey Hauptstraßen nemlich jene, welche von Mühlheim und Duisburg zusammenstoßen, durch Osterfeld, Döttrop, Gladbeck, Wuer, Westerholt, Necklinghausen, Hornburg, durch das Kirspiel Datteln und Wadtrop bis nach Lünen, sodann die zweitere, welche von Döttrop über Kirchellen auf Dörsten, wie auch der sogenannte Köhlweg, welcher aus der Grafschaft Mark durch Wuer nach Dörsten führen, nicht mehr durch die bisherige Landdienste, sondern vermittels eines zu diesem Behuf nöthigen extraordinären Schatzungs-Anschlags, gegen baare Bezahlung der Arbeit und zwar dergestalten in Stand gestellt werden sollen, daß die Bearbeitung deren noch nicht fertigen Plätzen nach vordefinst schriftlich entworfenen, der Local-Erforderniß gemäßen Bedingungen an den wenigstfordernden öffentlich verpachtet, auch die Reparation vors künftige unter ebenmäßigen schriftlichen Bedingungen an hierzu bequem gelegene Unterthanen gegen jährliche Gehalte überlassen werden sollen; da es aber hauptsächlich darauf ankommt, daß auf die Anpächter, deren neuen Bearbeiten sowohl als des Unterhalts deren schon hergestellten Landstraßen, und insbesondere auf die Erfüllung deren von ihnen eingegangenen Bedingungen genaue Obacht gehalten werde, so ohnverhalten Wir Euch gnädigst, daß uns eure, und deren von Wenge und von Boenen hierunter bezeigte Erbietung zu gnädigstem Wohlgefallen gereiche, befehlen Euch mithin gnädigst, mit Zuziehung gemeldeten von Wenge in der Nieder- und des von Boenen in der Obervestischen Landschaft (welchen Ihr diese unsere gnädigste Willensmeinung zu eröffnen habt) Euch diese Obzorge vorzüglich angelegen seyn zu lassen, mithin nach vorgenommener Besichtigung obbemerkter drey Landstraßen die Bearbeitung deren noch nicht fertigen Stellen zu verpachten, auch die Verpachtungen des Unterhalts zu besorgen, und denen Anpächtern ihr accordirtes Gehalt quartalliter auszuzahlen. Da aber auch zur Bestreitung deren hierzu erforderlichen Unkosten ein einseitiger fundus nothwendig ist, so begnehmigen Wir nicht allein die von unsrer treugehorsamsten vestischen Landständen verfügte Ausschreibung einer Schätzung, sondern haben auch zu mehrerer Erleichterung der Landes-Casse denselben die Hebung des Weggeldes an vier nach Maßgab der Anlage zu errichtenden Barrieren und des darinnen bestimmten Anschlags gnädigst zu verpfichten uns bewogen gefunden; befehlen Euch so fort, committiren auch Euch gnädigst hiermit, die Aufhebung solcher Weggeider an die Meistbietende zu verpachten, und die Berechnung über das von Euch zu erhebende Pachtquantum auf jedem Landtage unseren versammelten treugehorsamsten Landständen vorzulegen,